

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates vom 22.03.2022

Beginn der Sitzung	18:00 Uhr		
Ende der Öffentlichkeit	20:10 Uhr	Ende der Sitzung	21:21 Uhr

Anwesende	Anmerkungen	Unterschrift
Vorsitzende		
Stephanie Eßwein		
Gremiumsmitglied		
Rosemarie Gaiser		
Dr. Jens Mayer		
Harald Pfitzer		
Alexander Dauser		
Martin Schurr		
Sebastian Weiler		

Matthias Wieland		
Inge März		
Ulrich Schuler		
Julia Windschüttl		
Bettina Mayer		
Schriftführer		
Fabian Beißwenger		
Mitglied der Verwaltung		
Wolfgang Siedle		
Friedrich Lange		
Hans-Peter Brenner		
Abwesende	Anmerkungen	
Felix Fauser	Privat	
Melanie Kaim	Privat	
Klaus Vogel	Privat	
Elias Hinderberger	Privat	
Birgitta Kleinschmidt	Privat	
Benedikt Podhorny	Privat	
Monika Offenloch	Privat	

Tagesordnung

TOP Nr.	Titel	Drucks.-.Nr.
1.	Bürgerfragestunde	
2.	Bebauungsplan „Wasserstall-Ost" - Durchführung der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung	GR/0016
3.	Projektierung einer „Kneipp-Anlage“ - Sachstand - weiteres Vorgehen	GR/0018
4.	Änderung der Hundesteuersatzung	GR/0015
5.	Änderung der Satzung über die über die Benutzung von Obdach- losen- und Asylbewerberunterkünfte - Neufassung des Abschnitts über die Benutzungsgebühren	GR/0019
6.	Bekanntgaben und Verschiedenes	
7.	Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates	

Vorbemerkungen

Die Vorsitzende stellt fest, dass das Gremium rechtzeitig und ordnungsgemäß einberufen wurde und beschlussfähig ist.

Wünsche zur Änderung der Tagesordnung bestehen nicht.

Sachdarstellung:

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes meldete sich niemand zu Wort.

TOP-Nr. 2	Bebauungsplan "Wasserstall-Ost" - Durchführung der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung	GR-2022-016
-----------	---	-------------

Abwesend zum Top:

Beschluss:

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB in der Zeit vom 4. April bis zum 6. Mai 2022 durchzuführen. Maßgebend ist der Bebauungsplänenwurf „Wasserstall-Ost“, auf der Grundlage des Lageplans und Textteils vom 22.03.2022, gefertigt durch das Ingenieurbüro LK&P.

Sachdarstellung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.05.2021 gem. § 2 (1) des BauGB beschlossen, den Bebauungsplan „Wasserstall-Ost“ aufzustellen. Dieser Aufstellungsbeschluss wurde durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Mutlangen vom 28.05.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Es ist vorgesehen im Gewann „Wasserstall“ in Mutlangen für eine ca. 5,3 Hektar große Fläche einen Bebauungsplan aufzustellen. Das Plangebiet befindet sich nördlich der Nordentlastungsstraße und soll an die bestehende Zufahrt zu Autohaus und Tankstelle und weiter an den Kreisverkehr an die Nordentlastungsstraße angeschlossen werden. Das Gebiet grenzt östlich an das bestehende Bebauungsplangebiet „Wasserstall“ mit Autohaus und Tankstelle an.

Ziel und Zweck dieses Bebauungsplans ist die Bereitstellung von Gewerbebauflächen. Um hierfür eine planungsrechtliche Grundlage zu schaffen und eine städtebaulich geordnete Entwicklung zu gewährleisten, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Mit Blick auf die Planungsziele und das bisher noch nicht vorhandene Planungsrecht ist der Bebauungsplan im Normalverfahren mit Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange durchzuführen.

Das Ingenieurbüro LK&P aus Mutlangen hat den Bebauungsplanvorentwurf erstellt. Er wird von Vertretern des Planungsbüros in der Sitzung vorgestellt und erläutert.

Nach § 3 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung und Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Im Rahmen dieser frühzeitigen Bürgerbeteiligung sollen die Planunterlagen einschließlich Textteil, Begründung mit Umweltbericht (Anlage 1), der Bewertungsplan zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (Anlage 2), das spezielle artenschutzrechtliche Gutachten (Anlage 3), der Lageplan zur Ersatzmaßnahme E1 (Anlage 4) sowie das Baugrundgutachten (Anlage 5) in der Zeit vom 4. April bis zum 6. Mai 2022 öffentlich ausgelegt werden.

In dieser Zeit sollen auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt werden, um diesen die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu geben.

Die Fläche ist im Flächennutzungsplan (FNP) mit einem größeren Teil schon als Gewerbebaufläche ausgewiesen. Ein kleinerer Teil ist im FNP noch als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen ist. Daher wird der Flächennutzungsplan diesbezüglich über den Gemeindeverwaltungsverband Schwäbischer Wald parallel zum Bebauungsplanverfahren geändert.

Im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes wird die Firma OSPA ihren derzeitigen Planungsstand Ihres Vorhabens vorstellen, das über diese Bebauungsplanung umgesetzt werden soll.

Beratung:

Frau Eßwein begrüßt die Geschäftsführer der Ospa Apparatebau Pauser GmbH & Co. KG, Herrn Michael Pauser und Herrn Stefan Pauser. Sie übergibt das Wort an Herrn Pauser.

Herr Pauser bedankt sich für die Einladung und stellt sich dem Gremium vor. Er gibt einen Rückblick auf die Ansiedlung in Mutlangen und betont, dass die Räumlichkeiten in der Goethestraße nicht mehr ausreichend sind. Er erläutert, dass deshalb das Unternehmen neu ausgerichtet werden muss und ein Neubau in Mutlangen entstehen soll.

Herr Pauser übergibt das Wort an Herr Baaman von Merz Objektbau. Herr Baaman stellt sich und das Unternehmen Merz objektbau vor. Er stellt die Hintergründe zum Projekt vor und zeigt anhand eines Lageplanes das geplante Gebiet auf.

Herr Baaman erläutert, dass das Thema Nachhaltigkeit eine große Rolle spiele. Er zeigt dem Gremium erste mögliche Ansichten und Schnitte des geplanten Gebäudes auf.

Herr Pauser betont, dass die Firma bereits seit 2021 ein CO2 neutraler Hersteller ist, deshalb ist es ihm ein Anliegen das entsprechende Co2 Neutral produziert werden kann. Es ist wichtig, dass in Zukunft sehr energieeffiziente Technik spezialisiert ist.

Er betont, dass derzeit auf 3 Ebenen produziert wird. Dies sei sehr unwirtschaftlich.

Er erläutert, dass ein kleiner Teil für ein Vorfürschwimmbad unterkellert werde.

Herr Pauser betont, dass die bisherige Fläche für eine verdichtete Wohnbebauung zur Verfügung steht, sobald der Umzug vollzogen wurde.

BM'in Eßwein übergibt das Wort an das Planungsbüro LK&P zur Vorstellung des geplanten Bebauungsplans.

Herr Hampel stellt dem Gremium den geplanten Bebauungsplan vor. Er zeigt anhand eines Lageplanes das Gebiet auf und betont, dass die frühzeitige Beteiligung der Bürger und Behörden durchgeführt werden muss. Das Plangebiet hat eine Größe von ca 5,5 ha. Herr Hampel erläutert, dass die Erschließung über den Kreisverkehr erfolgen soll. Des Weiteren spiele das Thema Artenschutz eine wichtige Rolle. Er erläutert die wesentlichen Festsetzungen die der Bebauungsplan enthalten sollte und betont, dass kein Wohnen im Gewerbegebiet möglich sein wird.

Es sind bereits Planungen zur Regenrückhaltung, Gebäudehöhen, Stellplätze, Pflanzgebote, Verkehrsflächen Abstandsflächen enthalten.

Er erläutert, dass ein Artenschutzgutachten erstellt wurde und festgestellt wurde, dass Ausgleichsmaßnahmen für Feldlerchen notwendig sind.

GR Pfitzer erläutert, dass die Gedanken der Firma Ospa das Gremium seit Jahren begleiten würde. Er betont, dass die Firma ein verlässlicher Steuerzahler und Arbeitgeber in Mutlangen sei. Er findet es sehr positiv, dass die Firma am Ort bleibt und hier expandiert.

Abstimmung:

12 Ja-Stimmen, **0** Gegenstimmen, **0** Stimmenthaltungen,
0 Befangen.

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

TOP-Nr. 3	Projektierung einer "Kneipp-Anlage" Sachstand und weiteres Vorgehen	GR-2022-018
-----------	--	-------------

Abwesend zum Top:

Beschluss:

Das Gremium stimmt einstimmig dafür, dass vom Bau einer Kneippanlage Abstand genommen wird und die Planungen für den Bau eines Bewegungsparcours weitergeführt wird.

Sachdarstellung:

Der Impuls, eine Kneipp-Anlage in Mutlangen für die Bevölkerung zu erstellen wurde bereits mit der Neugestaltung des Lamplatzes aufgegriffen. Hierzu wurden bereits Entwurfspläne erstellt. Von der Verwirklichung wurde dann jedoch unter anderem aus Platzgründen, Einfriedung und Kosten (Quellfassung) wieder Abstand genommen. Nachdem nun einige Jahre vergangen sind, und eine Spende für die Finanzierung des Projektes im Raume steht, ist die Idee wieder aufgegriffen worden.

In einer nichtöffentlichen Vorberatung hat sich der technische Ausschuss in seiner Sitzung am 21.10.2021 ausführlich und intensiv damit beschäftigt.

In der Diskussion wurden die gesundheitlichen Vorteile einer Kneippanlage gewürdigt jedoch überwiegen die Nachteile u.a. weil die Einspeisung nur mit Frischwasser möglich wäre. Deshalb wurde der Bau einer Kneippanlage einstimmig abgelehnt.

Der Freundeskreis Naturheilkunde hat mit seinem Schreiben vom 19.02.2022 (s. Anlage) die Verwaltung gebeten, dieses Thema in einer der nächsten Sitzungen im Gemeinderat zu beraten. Diesem Wunsch will die Verwaltung hiermit nachkommen.

Nachfolgend die wichtigsten Aspekte einer Kneippanlage und deren Betrieb:

Ziele

Die Kneipptherapie ist eine naturheilkundliche Behandlungsmethode. Beliebte Anwendungen sind das Wassertreten, Güsse oder Bäder. Durch Temperaturreize werden im Bereich der Blutgefäße, des Stoffwechsels und der Muskulatur Körperreaktionen bewirkt. Wiederholte Anwendungen dieser Art bewirken einen Trainingseffekt, der zur Abhärtung führt. Die Infektionsanfälligkeit wird vermindert und allgemeines Wohlbefinden erreicht.

Umsetzung

Ein Standort, welcher zwar gut erreichbar, aber dennoch in einem geschützten Bereich liegt ist wichtig, um in der Bevölkerung wahrgenommen und angenommen zu werden. Perfekt wären Parkplätze in unmittelbarer Nachbarschaft zur Anlage sowie eine Beschattung.

Weitere Kriterien wie Investitionskosten, Betriebskosten, Einbindung in die Umgebung und vieles mehr wurden bei der Auswahl ebenfalls berücksichtigt und flossen in die Standortmöglichkeiten mit ein.

Hierzu wurden deshalb mehrere Standorte genauer untersucht.

In die engere Wahl kamen mehrere mögliche Standorte wie der Außenbereich des Mutlantis, das Sportgelände in der Nähe des Beachvolleyballfeldes, Adlerplatz sowie am Wildeck in Richtung Kläranlage. Durch die mittlerweile auftretenden Anwohnerbedenken (Lärmbelästigung) am möglichen Standort „Wildpflanzenpark“ nimmt der Naturheilkundeverein allerdings Abstand von diesem Standort.

Die Argumentation, Frischwasser für die Bewirtschaftung der Anlage zu verbrauchen, wurde von Seiten des Technischen Ausschusses in der Sitzung vom Juli 2021 abgelehnt. Es kam der Vorschlag der Fraktion UWL auf, nicht mehr benötigtes Wasser der Anlage in einer Zisterne zu sammeln und als Gießwasser für den Bauhof zu verwenden.

Die Verwaltung hat aufgrund dieser Anregung das Wasser aus dem Regenklärbecken auf der Heide untersuchen lassen. Es waren keine Auffälligkeiten festzustellen. Somit kann das Wasser uneingeschränkt für die Gießvorgänge Verwendung finden. Das Volumen für eine dauerhafte Förderung von Gießwasser ist somit gegeben. Damit scheidet das Argument für eine Nachnutzung des verbrauchten Wassers aus.

Standort Mutlantis

Nachdem dort ebenso kein stets wasserführender Bach vorhanden ist, müsste auch hier Frischwasser bezogen werden. Im Zuge der Sanierung der Badewasertechnik im Mutlantis könnte ein Frischwasseranschluss für die Versorgung der Kneipp-Anlage kostengünstig hergestellt werden. Ein Abwasseranschluss ist nicht vorhanden und müsste ebenso erstellt werden. Nachdem das „Abwasser“ als Gießwasser keine Verwendung findet, stellt sich die Frage auch hier, ob Frischwasser für eine derartige Einrichtung verwendet werden soll. Dies stellt für die Verwaltung der Dreh- und Angelpunkt für eine mögliche Umsetzung des Vorhabens dar.

Was bedeutet eine Kneipp-Anlage? **Allgemeine Informationen**

Becken

Die Anlage sollte zweiläufig und somit 2,20 m breit und am besten 6,00 m lang sein. Die Tiefe des Beckens wäre 0,60 m, die Wassertiefe ca. 0,42 m.

Armbecken

Wirtschaftlich ist es, sofern ein Armbecken installiert wird, das Wasser zuerst über das Armbecken und dann in das Tretbecken zu leiten.

Wasserbedarf und Kosten

Erstfüllung: ca. 5,5 m³ (2,2 x 6,0 x 0,42 m) Wasser

Verbrauch pro Tag: ca. 33 m³ Wasser, wenn das Wasser in zwei Stunden einmal umgesetzt wird.

Theoretisch erforderliche Wassermenge: 6 l x 60 Min. x 13 Std. x 30 Tage x 6 Monate = 842 m³

Wassermenge bei Drosselung des Zulaufs auf 200l/Std.: 468 m³

Je nach Lage der Anlage, regelmäßiger Reinigung und einem sechsmonatigen Betrieb kann in Mutlangen mit einem Wasserbedarf von 1000 m³ bis 3000 m³ ausgegangen werden.

Dies bedeutet einen monetären Aufwand zwischen 4.200 € und 13.000 € je Jahr (Frischwasser- und Abwassergebühren, die sogar nach Schwäbisch Gmünd zu verrechnen sind). Aufgrund der Speisung mittels Frischwasser (ca. 12°C) ist eine Kühlung des Wassers nicht erforderlich.

Zum Vergleich: die Mutlanger Sportanlage verbraucht je nach klimatischen Verhältnissen ca. 1.600 – 3.000 m³ Frischwasser. Aufgrund der Versickerung des Wassers fallen hier lediglich Frischwassergebühren an.

Betrieb

Zeitraum: Anfang April bis Ende September

Wasserzufluss: von 7.00 bis 20.00 Uhr

Wassertemperatur: 12° - 14° C (bis max. 18° C). Durch Zufluss Abkühlung von ca. 2° C pro Stunde.

Wasserdurchlauf

Die Zulaufmenge ist abhängig von der Zulauftemperatur (Leitungswasser hat etwa 12° C) und der Lage der Kneipp-Anlage (Sonne / Schatten). Von 0,5 Liter pro Minute bis 5 Liter sind zur Erreichung erforderlich und halten eine Temperatur unter 15° C. Es sollten mindestens 2 Liter kaltes Wasser pro Minute, nicht wärmer als 17°, zur Verfügung stehen.

Pflege und Unterhalt

Ein- bis zweimal im Monat sollte die Anlage komplett geleert und mit einem Dampfstrahler gereinigt werden.

Beratung:

BM'in Eßwein betont, dass der Spender das Geld auch für das Projekt Bewegungsparcours bereitstellen würde.

Herr Brenner betont, dass die Unterhaltungskosten für eine Kneippanlage sehr hoch seien.

GR'in März ist der Verwaltung dankbar, dass diese sich sehr kritisch mit dem Thema Kneippanlage auseinandergesetzt haben. Sie betont, dass die Ressource Wasser begrenzt ist. Sie ist gegen den Bau einer Kneippanlage

GR Pfitzer stimmt Frau März zu und findet den Bewegungsparcours sehr attraktiv. Er betont, dass dieser Parcours von jung bis alt genutzt werden kann. Er ist der Meinung, dass eine Kneippanlage in Mutlangen nicht benötigt wird.

GR'in Gaiser erzählt, dass sie anfangs für eine Kneippanlage war. Sie betont, dass aufgrund der Wasserknappheit einer Kneippanlage heute nicht mehr zustimmen kann. Sie sieht einen deutlichen Mehrwert in dem Bewegungsparcours.

GR Weiler betont, dass die Kneippanlage in einer Sitzung des TA abgelehnt wurde. Er hätte sich gewünscht, dass das Thema mit diesem Beschluss entschieden wäre. Er spricht sich für den Parcours aus.

BM'in Eßwein betont, dass der Beschluss nichtöffentlich gefasst wurde. Es gilt jedoch der Öffentlichkeitsgrundsatz.

GR Dr. Mayer erläutert, dass die Parcours gesundheitsfördernd für alle Generationen sind. Er würde dem Parcours zustimmen. Er fragt, ob die Geräte auch auf dem Lamplatz installiert werden könnte.

Herr Brenner antwortet, dass dies aufgrund der Größe nicht möglich sei. Es könnte eventuell ein paar wenige Geräte dort aufgestellt werden.

GR Dauser gibt zu bedenken, dass der Wasserverbrauch der Wasserspiele am Lammplatz ebenfalls sehr hoch sei.

Herr Brenner gibt Herrn Dauser recht.

Abstimmung:

12 Ja-Stimmen, **0** Gegenstimmen, **0** Stimmenthaltungen,
0 Befangen.

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Abwesend zum Top:

Beschluss:

Dem Entwurf der Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer wird zugestimmt.

Sachdarstellung:

Die Hundesteuer ist eine kommunale Pflichtsteuer nach § 9 Abs.3 des Kommunalabgabengesetzes. Die Gemeinde müssen somit eine Hundesteuer aufgrund einer Satzung erheben und darin Näheres zu Steuerschuldner, Steuergegenstand, Steuerhöhe, Entstehung und Fälligkeit der Steuer bestimmen. Die aktuelle Mutlanger Hundesteuersatzung regelt unter anderem im Einzelnen:

- dass der Hundehalter Steuerschuldner ist
- dass für den ersten gehaltenen Hund 78,00 € zu bezahlen ist, für jeden weiteren Hund der doppelte Steuersatz von 156,00 €
- für Hunde keine Steuer zu bezahlen ist, die zum Schutz und Hilfe von behinderten Menschen zertifiziert sind oder als Rettungshunde eingesetzt werden

Die Hundesteuer wurde letztmals 2013 angepasst. Eine landesweite Umfrage des Gemeindetags hat zuletzt einen durchschnittlichen Steuersatz von 94 € je Hund und Jahr ergeben. Somit ist hier ein gewisser Erhöhungsspielraum gegeben. In den zu diesem Thema erfolgten Vorberatungen wurden mehrheitlich folgende Änderungen der Hundesteuersatzung befürwortet:

- Die Hundesteuer soll zum 01.01.2023 erstmals seit 10 Jahren wieder angehoben werden, um so mit der seitdem erfolgten Preissteigerung Schritt zu halten. Vorgeschlagen wurde ein Steuersatz von 96 € je Hund und Jahr (Zweithunde somit: 192 €)
- Eine Besteuerung von Kampfhunden soll wegen der sehr überschaubaren Anzahl der potenziellen Fälle, der schwierigen Abgrenzbarkeit und der bereits auf ordnungsrechtlicher Ebene gegebenen Regulierungen nicht erfolgen
- Zu den bisherigen Befreiungstatbeständen sollen Hunde, die zum Schutz von Epileptikern oder Diabetikern gehalten werden und Assistenzhunde im Sinne von § 12e Abs.3 des Behindertengleichstellungsgesetzes hinzukommen.

In der Anlage ist die Änderungssatzung zu finden, die die besprochenen Satzungsanpassungen beinhaltet. Es wird gebeten, der Änderungssatzung zuzustimmen.

Beratung:

GR Pfitzer ist der Meinung, dass die Steuer in der jetzigen Situation nicht erhöht werden sollte. Er will die Bürger nicht mit zusätzlichen Kosten belasten.

Herr Lange antwortet, dass dies ca. 5.000 € an Mehreinnahmen für den Gemeindehaushalt bedeuten würde. Er mahnt jedoch, dass bei einem Ausgleichstockantrag geprüft werde, ob die Steuer- und Gebührensätze in der Gemeinde angemessen sind.

GR'in Gaiser findet die Erhöhung sehr moderat. Sie würde dieser moderaten Erhöhung zustimmen.

Abstimmung:

11 Ja-Stimmen, **1** Gegenstimmen, **0** Stimmenthaltungen,
0 Befangen.

Dem Beschluss wurde zugestimmt.

TOP-Nr. 5	Änderung der Satzung über die über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte - Neufassung des Abschnitts über die Benutzungsgebühren	GR-2022-019
-----------	---	-------------

Abwesend zum Top:

Beschluss:

1. Die aus Anlage 2 hervorgehende Neukalkulation der Benutzungsgebühren von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften wird gebilligt.
2. Dem aus Anlage 3 hervorgehenden Entwurf einer Änderungssatzung zur Satzung über die Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte wird zugestimmt.

Sachdarstellung:

Die aktuelle Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte wurde 1998 vom Gemeinderat beschlossen und seitdem lediglich 2001 an den Euro angepasst. Die Satzung ist als Anlage 1 beigefügt.

Obwohl die Satzung bereits seit über 20 Jahren unverändert gilt, entspricht sie inhaltlich noch dem Mustersatzungstext des Gemeindetags. Dieses wurde 2014 erneuert, aber kaum geändert. In der Satzung geregelt sind auch die (öffentlich-rechtlichen) Benutzungsgebühren für die im Eigentum der Gemeinde stehenden oder angemieteten, zur Verfügung stehenden Unterkünfte. Da diese in ihrer Gesamtheit als eine öffentliche Einrichtung betrieben werden (s. § 1 der Satzung), ist es nicht möglich, für die einzelnen Wohnungen unterschiedliche Nutzungsentgelte zu erheben. Diese würden dann nämlich je nach zugewiesener Wohnung deutlich variieren, da auch die in den Mietverträgen mit der Gemeinde vereinbarten Miethöhen deutliche Unterschiede aufweisen. Was die beiden im Eigentum der Gemeinde stehenden Wohnhäuser betrifft, wären die Nutzungsentgelte noch niedriger, da die genutzten Gebäude schon abgeschrieben bzw. nur mit einem sehr geringen Vermögenswert bewertet sind.

Somit sind die Benutzungsgebühren einheitlich zu kalkulieren, indem die Kosten der Unterbringung insgesamt zu ermitteln sind und im Wege einer Mischkalkulation der angemessene Gebührensatz zu errechnen ist. Dabei ist es zweckmäßig, die Sätze nicht wie bei Wohnverhältnissen sonst üblich auf den Quadratmeter, sondern auf die einzelne untergebrachte Person umzurechnen. Grund dafür ist, dass die Benutzungsgebühr in der Regel nicht von untergebrachten Person bezahlt, sondern als Sozialleistung vom Landratsamt getragen wird. Bei einer – rechtlich möglichen - Nutzungsgebühr nach m² wäre hier ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand die Folge, weil dem Landratsamt für jede Wohnung ein unterschiedlicher Satz, entsprechend einer Kaltmiete, mitgeteilt werden müsste und zusätzlich dann auch die Nebenkosten je Wohnung einzeln abzurechnen wären. Durch einen Pauschalsatz pro Person wird dies vermieden. Deshalb haben nahezu alle Gemeinden sich für diese deutlich praktikablere Variante entschieden.

Auch in Mutlangen kommt seit jeher eine Pauschale je untergebrachter Person zum Ansatz. Diese liegt aktuell bei 140,61 € pro Monat und war bisher auskömmlich, da die Unterbringung vorwiegend in den gemeindeeigenen Gebäuden Wetzgauer Straße 18 und 20 stattfand, in denen mangels höherer Abschreibungsbeträge sehr günstige Kostenstrukturen anzutreffen waren.

In letzter Zeit wird die Unterbringung nun aber zunehmend in angemieteten Wohnungen realisiert. Hier entstehen der Gemeinde allein durch die Anmietung deutlich höhere Aufwendungen. Nach dem Grundsatzbeschluss, die eigenen Gebäude in der Wetzgauer Straße in Bälde nicht mehr für die Unterbringung zu nutzen, ist es nun an der Zeit, die Gebühr neu zu kalkulieren.

In Anlage 2 ist die Kalkulation beigefügt. In den derzeit bestehenden angemieteten neun Wohnungen – verteilt auf sechs Gebäude - können maximal 38 Personen untergebracht werden (somit rechnerisch je Wohnung: 4,22). Anhand von diesen Grundgrößen werden die tatsächlichen Aufwendungen

für die Flüchtlingsunterkünfte auf die einzelne unterzubringende Person umgerechnet. Bei den ebenfalls zur berücksichtigenden Nebenkosten wurden bei den verbrauchsgebundenen Kosten teilweise auch allgemeine Pro-Kopf-Erfahrungswerte verwendet (z.B. Stromverbrauch im Mehrpersonenhaushalt: 1.100 kWh/Jahr).

Die Kalkulation hat nach § 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu erfolgen und folglich die Gesamtkosten der Einrichtung als Ganzes zu berücksichtigen. Somit gehören dazu auch direkt zuzuordnende Personalkostenanteile und die über interne Leistungsverrechnung abgebildeten Steuerungskosten (= Gemeinkosten). Das so ermittelte kostendeckende Nutzungsentgelt je unterzubringender Person stellt die Gebührenobergrenze dar – im Falle der vorliegenden Kalkulation liegt diese bei abgerundet 350 € pro Person und Monat.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 78 Abs.2 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GemO) kann dann die tatsächlich in der Satzung festzulegende Gebühr beschlossen werden. Die Gebühr kann dabei nur so hoch sein, wie es vertretbar und geboten ist. Mit dieser Vorgabe kommt das gebührenrechtlich zu beachtende Äquivalenzprinzip zu Geltung: Gebührenhöhe und Gegenleistung müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Im Fall der Benutzungsgebühren für Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte bietet die Lage auf dem aktuellen Wohnungsmarkt hier Hinweise zur angemessenen Höhe. Zudem können auch die Sozialleistungsstellen des Landratesamtes zu Rate gezogen werden, die mangels finanzieller Leistungsfähigkeit der untergebrachten Personen die Benutzungsgebühr übernehmen und einen guten Überblick über die Angemessenheit der Entgelthöhe haben. In Abstimmung mit dem Landratsamt wird bei einem Abschlag von 20% aufgrund des Äquivalenzprinzips somit eine Gebühr von 280 € pro Person und Monat vorgeschlagen.

Der gebührenrechtliche Teil der Satzung müsste entsprechend in der Sitzung neu beschlossen werden. Der Entwurf einer Änderungssatzung ist in Anlage 3 beigefügt.

Das Gremium wird gebeten, die neue Benutzungsgebühr für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkunft pro Person und Monat und die daraus folgende Satzungsänderung zu beschließen.

Beratung:

GR'in Gaiser fragt, ob bei der Kalkulation für Kinder die gleiche Gebühr wie für Erwachsene bezahlt werden muss.

Herr Lange bejaht dies.

GR Weiler ist der Meinung, dass dem Gremium nicht mitgeteilt wurde, dass die Gemeinde ein Betrag von 140,000 € pro Person vom Landkreis erhält.

BM'in Eßwein betont, dass dieser Umstand des Öfteren dem Gremium mitgeteilt wurde.

GR Weiler gibt an, dass dies ihm nicht bekannt war.

GR Wieland gibt zu bedenken, dass die Änderung schon früher hätte erfolgen sollen.

Herr Lange antwortet, dass im Jahr 2016 dies überprüft wurde. Er betont, dass aufgrund der Änderungen und der Neuansmietungen von Gebäuden eine Neukalkulation zwingend notwendig wurde.

BM'in Eßwein betont, dass die bisherige Gebühr zur Kostendeckung ausgereicht hat.

GR Pfitzer fragt sich, aus welchem Grund die vorgeschlagene Gebühr unter der kalkulierten Gebühr liegen würde.

BM'in Eßwein verweist auf das Äquivalenzprinzip.

Abstimmung:

12 Ja-Stimmen, **0** Gegenstimmen, **0** Stimmenthaltungen,
0 Befangen.

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Abwesend zum Top:

Sachdarstellung:

1. Abrechnung Dorfsommer

BM'in Eßwein übergibt das Wort an Herrn Kucher, der für die Durchführung des Dorfsommers verantwortlich war. Herr gab eine kurze Übersicht über die Veranstaltungen die im Sommer 2021 durchgeführt werden konnten. Er berichtete, dass insgesamt 99.582,85 € eingenommen wurden. Dem stehen Kosten in Höhe von 139.982,00 € gegenüber. Es entstand somit ein Zuschussbedarf in Höhe von 40.399,15 € für den Dorfsommer 2021.

Herr Kucher erklärte, dass aufgrund des schlechten Wetters an vielen Veranstaltungen, die Tickets nicht hoher Anzahl verkauft werden konnten. Außerdem wurde durch zusätzliches Security die Einhaltung des Hygienekonzepts sichergestellt.

GR Pfitzer findet es gut, dass die Vereine vom Dorfsommer profitiert haben. Er betonte, dass aufgrund des Ausfall des Dorffestes das Defizit ausgeglichen werden kann. Er kritisierte, dass dem Gremium gesagt wurde, dass die Veranstaltungen kostenneutral durchgeführt werden.

GR'in Gaiser betont, dass aufgrund des kurzen Vorlaufs eventuell weniger Tickets verkauft wurden. Sie fragt, wie das Feedback der Beteiligten war.

Frau Leinmüller betont, dass alle Vereine sehr positiv gestimmt waren.

GR Dauser findet, dass die Verwaltung sich nichts vorzuwerfen habe. Er sagte, dass die Vereine sehr davon profitiert haben.

GR'in Windschüttl stimmt dem zu und betont, dass sie es sehr mutig findet, dass die Gemeinde dies auf die Beine gestellt hat.

GR Weiler stimmt Herrn Dauser zu. Er gab zu bedenken, dass ein Zuschuss in Höhe von 40.000 € aufgebracht werden muss.

2. Umfrage Pavillon

BM'in Eßwein gibt bekannt, dass die Bürgerumfrage bezüglich des Gastropavillon ausgelaufen sei. Es konnten insgesamt 833 Rückläufer entgegengenommen werden und folgende Auswertung bereits durchgeführt werden:

37 % der Befragten stimmten für eine bürgerliche Gaststätte

30 % der Befragten stimmten für eine Eisdiele

23% der Befragten stimmten für ein Bistro

3. Begegnungsstätte St. Markus

BM'in Eßwein erläutert, dass das Seniorencafé in der Begegnungsstätte St. Markus wiedereröffnet habe. Das Café ist mittwochs und sonntags von 14.00 - 16.00 Uhr geöffnet.

4. Kreisputzete

BM'in Eßwein bedankt sich, bei allen Beteiligten die an der Kreisputzete tatkräftig mitgeholfen haben.

TOP-Nr. 7	Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates	
-----------	---	--

Sachdarstellung:

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes meldete sich niemand zu Wort.